

Recht und Ethik

Bemerkungen zu einem konstitutiven Wechselverhältnis in der Sozialen Arbeit

■ Andreas Lob-Hüdepohl

Die Normierungen des Rechts strukturieren und binden den Berufsalltag Sozialer Arbeit in einer Weise, dass eine eigenverantwortlich begründete Intervention und damit selbst getätigte ethische Reflexion in vielen Fällen weder nötig noch möglich erscheint. Doch selbst bei höchster Regelungsdichte durch rechtliche Normen ist Soziale Arbeit grundsätzlich auf berufsmoralische und professionsethische Kompetenz ihrer Akteure angewiesen.

I.

Jede Soziale Arbeit ist unhintergebar von moralischen Motiven, Leitoptionen oder Hintergrundgewissheiten geprägt.

Die Kernaufgabe ethischer Reflexion Sozialer Arbeit kann man darin bestimmen, all diese moralischen Orientierungen und normativen Implikationen, die sowohl den einzelnen sozialprofessionellen Interventionen wie auch den institutionellen Vermittlungsformen (Soziale Dienste, Sozialbehörden, Wohlfahrtsverbände usw.) und strukturellen Rahmenbedingungen (Sozialgesetze u. ä.) innezuwohnen, kritisch wie konstruktiv zu reflektieren: kritisch, insofern sie all jene moralischen Überzeugungen oder Grundhaltungen ausfiltert, die berufliche Soziale Arbeit nicht nur ideologisch überfrachten, sondern vor allem mit den menschenrechtlichen Ansprüchen ihrer »Klientel« unvereinbar sind; konstruktiv, insofern eine Ethik Sozialer Arbeit solche moralischen Normen, Prinzipien und Grundhaltungen sozialprofessioneller Interventionen ausweist und begründet, die genau diese fundamentalen Ansprüche und Interessen der Adressaten auf ein Leben in personaler Würde, in Selbstachtung und Selbstbestimmung, in sozialen Bezügen und Netzen usw. zur Geltung bringen. (1)

Zwar sind die grundsätzliche Bedeutung professionsmoralischer Dimensionierungen Sozialer Arbeit sowie die Not-

wendigkeit ihrer ethischen Reflexion mittlerweile unbestritten. Davon zeugen die vielfältigen Bemühungen um die Etablierung berufsethischer Kodizes oder um die Verankerung des Fachs Ethik in der Aus-, Fort- und Weiterbildung Sozialer Professionen. Gleichwohl drängt sich gelegentlich der Eindruck auf, als ob der Raum, der für berufsmoralische Erwägungen und Entscheidungen für die Orientierung professionellen Handelns offen steht, durch Normierungen anderer Provenienz sehr stark eingegrenzt ist.

Besonders die Normierungen des juristischen Rechts strukturieren und binden den Berufsalltag Sozialer Arbeit in einer Weise, dass eine eigenverantwortlich begründete Intervention und damit selbst getätigte ethische Reflexion in vielen Fällen weder nötig noch möglich erscheint. Die Erfahrung lehrt: Kaum eine ethische Fallbesprechung, in der die Diskutanten nicht zunächst das vorliegende Dilemma durch die Konsultation einschlägiger Sozialgesetze und ihrer Kommentierungen abschließend zu lösen trachten. Lediglich dort, wo die juristische Regelungsdichte (noch) nicht alle möglichen Handlungskonstellationen ausreichend vorherbestimmt, scheinen sich Lücken aufzutun, die durch die persönliche Berufsmoral zu kompensieren und zu schließen sind.

Nun besteht an einem bestimmten Maß an »Verrechtlichung« Sozialer Arbeit selbst ein hohes ethisches Interesse. Denn im Unterschied zu (berufs-) moralischen Normen, deren Beachtung letztlich nur durch die Selbstbindung des handelnden Subjekts verbürgt und gesichert werden kann, sind juristische Normen auch dann – etwa durch entsprechende Sanktionen – durchsetzbar, wenn der entsprechende Normadressat persönlich ganz anderer Auffassung sein sollte. Ein gesetzlich bestellter Betreuer muss beispielsweise das Wohl und die Wünsche des Betreuten in seiner stellvertretenden Entscheidungskompetenz von Rechts wegen (§ 1901 BGB) zur Geltung bringen – unabhängig

Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl ist Rektor der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin.
Internet <http://www.khsb-berlin.de>

davon, ob er sich mit dem Verlust seiner ehemals starken Stellung als Vormund abgefunden hat oder ob es nicht doch noch seinen berufsmoralischen Vorstellungen entspricht, für sein Mündel nach eigenem Gutdünken »nur das Beste zu wollen«.

In diesen und unzähligen anderen Fällen sichern juristische Normierungen die Handlungsfelder Sozialer Arbeit gegen Zufall und Willkür, und das kann nur im ethischen Interesse, also im Interesse der Würde und der menschenrechtlichen Ansprüche der Betroffenen sein. Besitzt demnach die persönliche Berufsmoral aus guten Gründen doch nur eine Lückenbüßerfunktion?

II.

Selbst bei höchster Regelungsdichte durch (sozial-) rechtliche Normen ist Soziale Arbeit grundsätzlich auf berufsmoralische bzw. professionsethische Kompetenz ihrer Akteure angewiesen. Das liegt keinesfalls nur am Umstand, dass man unmöglich alle Handlungssituationen sozialer Professionen ausreichend antizipieren und überdies noch juristisch im Vorhinein verbindlich regeln kann.

Dieses pragmatische Argument wird unmittelbar einsichtig, wenn man sich die großen sozialprofessionellen Handlungsfelder der Bildung und Erziehung, der Beratung und selbst der Betreuung vor Augen hält. Darüber hinaus ist und bleibt die Verwirklichung wie die Generierung (sozial-) rechtlicher Normierungen selbst in beträchtlichem und vor allem grundlegendem Maße ein moralisch gehaltvolles und ethisch reflexionsbedürftiges Unterfangen. Insofern drängt nicht nur die (Berufs-) Ethik zum (Berufs-) Recht, sondern auch umgekehrt ist und bleibt Recht, seine Praxis wie seine Generierung, in prinzipiell doppelter Weise konstitutiv auf Ethik bezogen.

Selbst filigran ausgearbeitete Rechtsvorschriften, die sozialberufliches Handeln eng und beinahe minutiös normieren, setzen aufseiten jedes Sozialprofessionellen moralische Kompetenzen voraus. Nochmals das Beispiel rechtliche Betreuung (§ 1901 (3) BGB): »Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zumutbar ist. Dies gilt auch für Wünsche,

die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.«

Was auf den ersten Blick an materiellen Vorgaben für die Aufgabenerfüllung hinlänglich präzise geregelt zu sein scheint, offenbart bei näherer Betrachtung einen beträchtlichen Gehalt an berufsmoralischer Sensibilität und Reflexivität. Dies beginnt mit der offensichtlichen Frage nach der Zumutbarkeit, die der Betreuer ja nicht nach Bauchgefühl intuitiv und willkürlich zu beantworten, sondern so zu prüfen hat, dass selbst diese für ihn höchst persönliche Entscheidung auch für andere plausibel und vor allem für den Betroffenen verträglich ist. Berufsmoralische Sensibilität und Reflexivität sind sodann gefordert, wenn der Betreuer wichtige (was ist wichtig?) Angelegenheiten zuvor mit dem Betreuten bespricht – »direktiv« oder »nicht direktiv«, »überzeugend« oder »überredend«, »expertokratisch« oder »expertokritisch« usw.

Und beide sind nicht zuletzt dann gefordert, wenn der Betreuer das Wohl des Betreuten – wie das Gesetz bzw. die einschlägige Rechtsprechung selbst es fordert (2) – besonders in seiner auch vom Betreuten her gesehen subjektiven Dimensionierung wahrnehmen soll und dabei unweigerlich seine eigenen Deutungs- und Wahrnehmungsmuster von der Situation des Betreuten einfließen lässt. Gerade von diesen oftmals subtil wirkenden Deutungsmustern hängt es ab, wenn der Betreuer jene Möglichkeiten des Betreuten abschätzen und ermitteln will, »im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten« (§ 1901 II BGB).

Dieser konstitutive Verweisungsbezug sozialprofessioneller Rechtsverwirklichung auf genuin moralische Kompetenzen kann bis weit in die Sphären staatlichen bzw. behördlichen Verwaltungshandelns nach verfolgt werden – gelegentlich sehr zur Überraschung der beruflichen Akteure wie ihrer Vorgesetzten oder der Recht setzenden Instanzen. Ausgerechnet jene, zu deren Berufsethos eigentlich strenge moralische Enthaltsamkeit zählt, um – gemäß Max Webers Ideal bürokratischer und darin demokratischer Herrschaft – ganz »ohne Hass und

Leidenschaft«, damit aber auch »ohne Liebe und Enthusiasmus« sowie »ohne Ansehen der Person« ihres Amtes zu walten (3), sind nach moderner (Beamten-) Rechtslage geradezu verpflichtet, ihre Amtsgeschäfte nach bestem Gewissen zu führen.

Diese Formulierung ist bemerkenswert. Denn der Gesetzgeber versteht unter Gewissenhaftigkeit keineswegs eine bloß ordentliche, fleißige oder penible Verrichtung der Amtsgeschäfte. Im Gegenteil: Ein Verwaltungsbeamter handelt »nicht »nach bestem Gewissen«, wenn er sich auf eine schematische Erfüllung von Vorschriften dem Buchstaben nach beschränkt. (...) Nur der Beamte handelt gewissenhaft, der sich der Verantwortung für sein Handeln im sozialen Rechtsstaat bewusst ist.« (4) Auch dieser Hinweis auf die persönliche Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat ist keinesfalls trivial. Denn das Bundesbeamtengesetz (BBG) verpflichtet jeden Verwaltungsmitarbeiter zur unparteiischen und gerechten Amtsführung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit (vgl. § 52 Abs. 1 BBG).

Allein die ausdrückliche Verpflichtung des Mitarbeiters auf diese Form seiner Amtsführung ist ein starkes Indiz dafür, dass der Gesetzgeber selbst von einem erheblichen Ermessensspielraum staatlichen/behördlichen Verwaltungshandelns ausgeht; Ermessensspielräume, in denen die moralischen Prinzipien der Unparteilichkeit, Gerechtigkeit sowie der Gemeinwohlorientierung alles berufliche Handeln durchwalten sollen. Wäre Verwaltungshandeln nur die technisch saubere Umsetzung des gesetzgeberischen Willens, so bedürfte es nur der Verpflichtung zum Gesetzesgehorsam sowie der verfahrenstechnischen Qualität, nicht aber der Verpflichtung zur Unparteilichkeit, Gerechtigkeit und Gemeinwohlorientierung. (5)

Mit Blick auf die Praxis vieler Sozialbehörden in den Zeiten von »Hartz IV« dürfte wohl offenkundig werden, welche Auswirkungen diese berufsethischen Maßgaben für die Lebenslage der Anspruchsberechtigten hätten, wenn sie denn bei der Gewährung von Dienstleistungen nach den einschlägigen Sozialrechtsbestimmungen konsequent beherzigt würden. Denn dem Prinzip der Gerechtigkeit korrespondiert immer das Prinzip der Billigkeit; jener Grundsatz der

Epikie, der – etwa im Sinne von Einzelfallgerechtigkeit – zur Prüfung der Angemessenheit von allgemeinen Vorschriften für den konkret Betroffenen anhält. Deutlich reduziert werden könnte dann jener Missstand, etwa im Umfeld des SGB II und des SGB XII alle Situationen und damit alle potenziell Leistungsberechtigten »über denselben Leisten« zu messen, ihnen bis in die letzten Winkel ihres privaten Lebens nachzustellen und sich damit zu einer Art »Verfolgungsbetreuung« zu versteigen.

III.

Alle Fortschritte sowie alle Rückschritte in der (sozial-) rechtlichen Normierung Sozialer Arbeit sind Ergebnisse parlamentarischer Gesetzgebung und zumindest potenziell eines gesellschaftlichen Aushandlungsprozesses und einer öffentlichen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung. Darin besteht das Charakteristikum eines menschenrechtsorientierten und folglich freiheitlichen Rechtsstaates. Und darin besteht zugleich ein weiterer ebenfalls konstitutiver Verweisungsbezug von Recht zur Ethik Sozialer Arbeit.

Entgegen rechtspositivistischer Auffassung ist zunächst daran zu erinnern, dass positiv gesetztes Recht in materieller Hinsicht in der Sphäre des vorpositiven, also des moralisch Rechten wurzelt. Legalität gründet letztlich in Legitimität. Was (moralisch) zu Recht (juridisches) Recht ist, muss sich letztlich auch einer ethischen Reflexion als sinnvoll und plausibel erschließen.

In formaler Hinsicht sind sodann die Setzung wie die Durchsetzung bzw. Verwirklichung von Rechtsnormen immer zurückgebunden an die Legitimierung der Recht setzenden wie Recht durchsetzenden Instanzen des Staates durch die Normadressaten, also durch die Bürgerinnen und Bürger selbst. »Rechtsnormen müssen«, wie Jürgen Habermas dieses auf die Rechtsethik Immanuel Kants zurückgehende Legalitätsprinzip moderner Rechtsstaaten erläutert, »so beschaffen sein, dass sie unter je verschiedenen Aspekten gleichzeitig als Zwangsgesetze und als Gesetze der Freiheit betrachtet werden können.« (6)

Mit anderen Worten: Die Unterordnung eines Staatsbürgers unter Rechtsnormen ist nur dann mit seinen men-

schenrechtlichen Freiheitsrechten vereinbar, wenn die Inkraftsetzung von Rechtsnormen in irgendeiner Weise – etwa auf dem Weg repräsentativ-parlamentarischer Demokratie – auf ihn selbst zurückgeführt werden kann. Freie Menschen können »nur in dem Maße autonom sein (...), wie sie sich in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte als Autoren genau der Rechte verstehen dürfen, denen sie als Adressaten Gehorsam leisten sollen.« (7)

»Sozialberuflich Tätige haben als Staatsbürger aufgrund ihres Erfahrungswissen eine besondere Verantwortung«

Diese demokratietheoretische bzw. rechtsethische Einsicht hat fundamentale Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Berufsethik und den rechtlichen Normierungen Sozialer Arbeit. Zunächst sind sozialberuflich Tätige zwar den rechtlichen Normierungen ihrer Handlungsfelder zwangsweise unterworfen und zum Gehorsam verpflichtet. Zugleich sind sie aber in ihrer Eigenschaft als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger immer (Mit-) Autorinnen und Autoren eben dieser (Sozial-) Rechtsnormen – und zwar mit einer besonderen Verantwortung. Denn es ist wesentlich ihre Expertise, ihr Erfahrungswissen, ihre ethische Urteilskompetenz, die mit Blick auf die Gesetzgebungsverfahren (sozial-) rechtlicher Normierungen in die öffentliche Meinungsbildung und Entscheidungsfindung eingehen – vorausgesetzt, sie werden von ihnen öffentlichkeitswirksam zur Geltung gebracht. Und es ist ebenfalls ihre Expertise, ihr Erfahrungswissen und ihre moralische Sensibilität, mit der sie mögliche Missstände ihrer eigenen professionellen Handlungsfelder ernst und zum Anlass nehmen, Gesetzgebungsprozesse neuerlich anzustoßen oder Sozialbehörden als die »vollziehende Gewalt des Staates« (8) auf deren eigene ethischen Grundierun-

gen hinzuweisen und sie auf Abhilfe zu drängen.

Natürlich werden sozialberuflich Tätige nur selten als Einzelne und persönlich dieser berufspolitischen (weil berufsethischen) Aufgabe nachkommen können. Dies wird in der Regel allein aus pragmatischen Gründen den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Berufsverbände oder den Leitungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege vorbehalten bleiben müssen. Gleichwohl sind alle sozialberuflich Tätigen

durch ihre Einbindung in Teambesprechungen, Fachgespräche oder auch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Forschungsvorhaben Teil jenes fachlichen Gesprächszusammenhangs, der ganz wesentlich das Fluidum öffentlicher Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bildet und den Prozess positiv-rechtlicher Normierungen Sozialer Arbeit begleitet. Mit dieser Einbindung erfüllen sie eine genuin gesellschaftspolitische wie rechtsethische Aufgabe Sozialer Arbeit. Und sie unterstreichen damit ein weiteres Mal eindrücklich den konstitutiven Verweisungsbezug von Recht und Ethik in der Sozialen Arbeit. ♦

Anmerkungen

- (1) Diesen Ansatz einer menschenrechtsbasierten Ethik Sozialer Arbeit habe ich verschiedentlich skizziert; ausführlich in Andreas Lob-Hüdepohl: Berufliche Soziale Arbeit und die ethische Reflexion ihrer Beziehungs- und Organisationsformen. In: Ders./Walter Lesch (Hg.): Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch. Paderborn 2007, S. 113–161; kurzgefasst in Andreas Lob-Hüdepohl: Art. Ethik in der sozi-

alen Arbeit. In: Fachlexikon der sozialen Arbeit. Baden-Baden 6. Aufl. 2007, S. 281 f.; mit Blick auf Zukunftsfragen in Andreas Lob-Hüdepohl: »Reflexive Menschendienlichkeit« Zukunftsfragen einer Ethik Sozialer Arbeit. In: Ralph-Christian Amthor (Hg.): Soziale Berufe im Wandel. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft Sozialer Arbeit. Hohengehren 2008, S. 152–176.

- (2) Vgl. etwa: Werner Bienwald; Susanne Sonnenfeld; Birgit Hoffmann: Betreuungsrecht, Kommentar, 4. Aufl., Bielefeld 2005.
- (3) Max Weber: Wirtschaft und Gesellschaft, hrsg. von Johannes Winkelmann. Tübingen 5. rev. Studienausgabe 1980. S. 129; vgl. auch ebd. S. 553 f.
- (4) Walther Fürst: Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Richterrecht und Wehrrecht; Kommentar Bundesbeamtengesetz (BBG) (Fassung bis 11. Februar 2009) Teil 2b: Allgemeines Beamtenrecht II, K § 56 BR Lfg. 6/08. In: Gesamtkommentar öffentliches Dienstrecht, Bd. 1., hg. von Ingeborg Franke, Berlin 2009.
- (5) Einschlägige Kommentare zum BBG machen in dieser normativen Ausrichtung des Verwaltungshandelns die Herzmitte einer Berufsethik für den Öffentlichen Dienst aus. Ich habe diesen an anderer Stelle ausführlicher entwickelt in Andreas Lob-Hüdepohl: Verantwortung im Verwaltungshandeln. In: Deutsche Verwaltungspraxis. Fachzeitschrift für die öffentliche Verwaltung 53 (2002), S. 47–52; ders.: Öffentliche Verwaltung als Staatsaufgabe. Anmerkungen zum Wechselverhältnis zwischen Staatsethik und Verwaltungsverantwortlichkeiten. In: Hans Paul Prümm u. a. (Hg.): Hochschulen in vernetzter Verantwortung. Die Rolle der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Berlin 2007, S. 75–95.
- (6) Jürgen Habermas: Über den internen Zusammenhang zwischen Rechtsstaat und Demokratie. In: Ulrich K. Preuß (Hg.): Zum Begriff der Verfassung. Die Ordnung des Politischen. Frankfurt am Main 1994, S. 83–94; hier: S. 85.
- (7) Ebd., S. 88.
- (8) Vgl. Eberhard Schmidt-Aßmann: Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee. Berlin 1998, S. 148 ff. ♦

»hilfreiches Nachschlagewerk«

Michael Stiels-Glenn, www.socialnet.de Juli 2009



Resozialisierung Handbuch

Herausgegeben von Prof. Dr. Heinz Cornel, Prof. Gabriele Kawamura-Reindl, Prof. Dr. Bernd Maelicke und Prof. Dr. Bernd Rüdiger Sonnen
3. Auflage 2009, 623 S., brosch., 59,- €, ISBN 978-3-8329-3882-6

Die 3. Auflage des Handbuchs vermittelt praxisorientierte interdisziplinäre Fachkenntnisse rund um Erziehung, Sozialisation und Resozialisierung. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die Auswirkungen der Föderalismusreform, die Reform der Führungsaufsicht und die Reform des Maßregelrechts. Die Erläuterungen zeigen dabei mögliche Resozialisierungsmaßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige auf.

»stellt das Handbuch in seiner Neubearbeitung ein vorzügliches Nachschlagewerk dar, das seinem Anspruch vollauf gerecht wird, die Praxis über die rechtliche und tatsächliche Situation und Entwicklung auf dem weiten, vielschichtigen Feld der Resozialisierung zu informieren und der Theorie Anstöße und Anregungen für neue konzeptionelle Überlegungen zu vermitteln.«
Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, NK 3/09

»Fazit: Das Handbuch Resozialisierung kann ich uneingeschränkt zur Anschaffung empfehlen. Es bereitet das im Kontext der Resozialisierung notwendige interdisziplinäre Fachwissen für Praktiker, Lernende und Forschende aus den unterschiedlichsten Professionen fundiert und verständlich auf...Das Handbuch ist auch in der dritten Auflage seinen Preis wert, denn es wird seinen Platz nicht im (repräsentativen) Bücherregal finden, sondern auf dem Schreibtisch.«
Cornelius Wichmann, BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 2/09



Nomos

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter ► www.nomos-shop.de